

Absender:

(Name bzw. Firma, Anschrift, Telefon)

Kassenzeichen:

(bei Zahlung und Schriftverkehr angeben)

Magistrat der
Stadt Oberursel (Taunus)
Stadtkasse/Steuern
Rathausplatz 1
61440 Oberursel (Taunus)

Veranlagungszeitraum (bitte ankreuzen)

- I. Kalendervierteljahr
 II. Kalendervierteljahr
 III. Kalendervierteljahr
 IV. Kalendervierteljahr

Spielapparatesteuer-Erklärung

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steuererklärung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Magistrat, Abteilung Stadtkasse/Steuern, **einzureichen**. Gleichzeitig ist der errechnete Betrag an die Stadtkasse **zu entrichten**.

Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. 152 AO von bis zu 10 % der Steuer erhoben werden. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung festgesetzt werden. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).

Die **Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse**. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

Die abweichende Besteuerung für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 8 der Satzung kann auf Antrag erklärt werden.

Im Einzelnen wird auf die §§ 3 und 4 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) (Spielapparatesteuersatzung) vom 16.12.2011 verwiesen.

Laut Satzung ist ab dem Kalenderjahr 2012 die Besteuerung nach der Bruttokasse festgelegt. Es kann aber auch für **Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit** die abweichende Besteuerung gemäß § 8 der Satzung **nach dem Festbetrag beantragt** werden. Die Erklärung über den Besteuerungsmaßstab ist für das Kalenderjahr bindend.

Hiermit beantrage/n ich/wir die Besteuerung nach dem Festbetrag:

- ja
 nein

Ich/Wir versichere/n, die Angaben in dieser Steuererklärung gemäß der beigefügten elektronischen Zählwerkausdrucke für in der Anlage aufgeführten Geräte – auch hinsichtlich der Aufstellorte – wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort und Datum:

Unterschrift

(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Verwenden Sie bitte für Ihre Steuererklärung die als Anlage beigefügten Excel-Dateien.

Rechtsgrundlage:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Oberursel (Taunus) gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus), Abteilung Stadtkasse/Steuern, Am Rathausplatz 1, 61440 Oberursel (Taunus), Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Oberursel (Taunus) eingegangen ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Steuerbetrages wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehoben.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten

Name und Anschrift des Abgabepflichtigen ggf. auch eines Bevollmächtigten oder Beauftragten sowie die erforderlichen Daten für die kassenmäßige Abwicklung werden in automatisierten Dateien gespeichert und zwei Jahre nach Einstellung des Falles gelöscht.

BANKVERBINDUNGEN DER STADTKASSE OBERURSEL

SEB AG	1 536 265 200	(BLZ 500 101 11)
Taunus-Sparkasse	7 001 592	(BLZ 512 500 00)
Nassauische Sparkasse	258 000 226	(BLZ 510 500 15)
Postbank	4798-603	(BLZ 500 100 60)
Raiffeisenbank Oberursel eG	3 000	(BLZ 500 617 41)
Frankfurter Volksbank	6 200 868 291	(BLZ 501 900 00)

Bei Überweisung aus dem Ausland nutzen Sie bitte folgendes Konto:

SEB AG (BLZ 500 101 11) 1 536 265 201
IBAN: DE46 5001 0111 1536 2652 00 BIC: ESSEDE5F

Für Rückfragen: Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)
Abteilung: Stadtkasse/Steuern
Rathausplatz 1
61440 Oberursel (Taunus)
Zimmer-Nr.: 212 A
Ansprechpartnerin: Frau Beckerling
Telefon: 06171/502-322
Telefax: 06171/502-475
E-Mail: steuern@oberursel.de